infa

2. 2021

UKT

INFORMATIONEN FÜR ARBEITSSICHERHEIT
UND GESUNDHEITSSCHUTZ

infa aktuell

Hilfe in Krisenfällen

MEHR DAZU AUF SEITE 8

Unfallversicherungsschutz für Ersthelfende

MEHR DAZU AUF SEITE 14

Auszeichnung für zehn Schulen

15. – 16.10.2021
BILDUNGSSPECIAL IM THÜRINGER SPORT
CONVENTION „Do Sports together“, Umgang mit Heterogenität im Schul- und Vereinssport

02.11.2021
15. SIFA-FORUM
Thema: 25 Jahre Gefährdungsbeurteilung
9 Uhr im Ausbildungszentrum BGN Reinhardsbrunn

INHALTSÜBERSICHT

4 Aktuelles für unsere Mitglieder

4 Hilfe in Krisenfällen
8 Unfallversicherungsschutz für Ersthelfende
9 Corona sorgt für Allzeittief bei Arbeitsunfällen

10 Sicherheit und Gesundheit

10 Präventionskampagne kommmitmensch endet
11 Ins Gespräch kommen mit den kommmitmensch-Dialogen
12 „iga.Fakten 11“ veröffentlicht
12 Einsamkeit unter Beschäftigten
13 Informationsportal Sichere Schule
13 Gut abgesichert mit der UKT – neue Podcastfolgen online abrufbar
14 Auszeichnung für zehn Schulen
15 „Es kann so einfach sein“

16 Unsere Versicherten und Leistungen

16 Aktuelles aus der Rechtsprechung
18 Liste der Berufskrankheiten ergänzt

19 Service

19 Personalien
19 Mitteilungen

Liebe Leserinnen und Leser,

wir blicken voller Zuversicht in das verbleibende Jahr und präsentieren Ihnen heute die Herbstausgabe der INFA mit Veranstaltungstipps und Seminarübersicht für das Jahr 2022.

Auch wenn momentan Umbrüche auf allen Ebenen des Lebens stattfinden, verändert sich das alte Umfeld rasant. Die Pandemie, die weltweiten Umweltkatastrophen sowie die angespannte Wirtschaftslage (aus der sich Gesellschaftskrisen formieren) prägen jeden Menschen und jedes Unternehmen sehr individuell. Umso wichtiger ist es, sich mutig diesen Themen zu stellen und Vorbereitungen zu treffen. Aus aktuellem Anlass steht die Herbstausgabe der INFA unter dem Schwerpunkt „Hilfe in Krisenfällen". Damit Sie für mögliche Ereignisse gut gerüstet sind, finden Sie auf den nachfolgenden Seiten ausgewählte Informationen zur Überfallprävention, Einblicke in hilfreiche Broschüren und Hinweise zum Versicherungsschutz für Ersthelferinnen und Ersthelfer. Ersthelferinnen und Ersthelfer sind ein wichtiger gesellschaftlicher Garant. Denn sie sind es, die im ersten Moment Hilfe leisten, z. B. bei einem Verkehrsunfall, bei einer Hochwasserkatastrophe oder bei einem Überfall …

Damit es allerdings gar nicht erst zu einem besagten Krisenfall kommt, ist eine Gefährdungsbeurteilung immer noch der wichtigste Grundstein eines jeden Unternehmens. Mit dem richtigen Blick auf mögliche Gefahrenquellen kann bereits im Vorfeld der Arbeits- und Gesundheitsschutz stärker etabliert werden. Mehr dazu erfahren Sie beim 15. SIFA-Forum, das sich dem Thema „25 Jahre Gefährdungsbeurteilung" widmet. Interessierte sind herzlich willkommen.

Ihr Redaktionsteam

Hilfe in Krisenfällen

Am Arbeitsplatz können Beschäftigte jederzeit mit Ereignissen konfrontiert werden, bei denen Menschen körperlich und/oder psychisch zu Schaden kommen. In dem Fall ist eine rasche und professionelle psychotherapeutische Behandlung wichtig.

Damit Sie sich nicht mehr hilflos fühlen

Sie können Zeuge eines Betriebsunfalls oder eines Gewaltverbrechens sein. Oder sind sogar selbst betroffen. Das Spektrum der Gefahrensituationen ist breit: Ereignisse, die Betroffene zutiefst berühren und schockieren, können beispielsweise verbale und körperliche Angriffe im Kontakt mit Kunden, Überfälle, Verkehrsunfälle oder andere Extremsituationen sein.

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls mit unmittelbaren psychischen Störungen sollte die Akutintervention mit der betrieblichen Erstbetreuung einsetzen. Zur weiteren Behandlung ist es erforderlich, rechtzeitig gezielte Interventions- und Therapiemaßnahmen einzuleiten. Dazu beauftragt die Unfallkasse Thüringen besonders qualifizierte und zugelassene ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Auch die Durchgangsärzte können dies veranlassen. Wenn Versicherte in dringenden Fällen beteiligte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unmittelbar aufsuchen, müssen sie die Unfallkasse Thüringen unverzüglich informieren und die Zustimmung zur Behandlung einholen.

Die psychotherapeutische Behandlung beginnt in der Regel mit fünf sogenannten probatorischen Sitzungen. Diese dienen der Krisen- oder Frühintervention. Ebenfalls wird abgeklärt, ob weitere Behandlungsmaßnahmen erforderlich sind.

Bitte senden Sie uns auch in diesen Fällen eine Unfallanzeige zu, um möglichst schnell Kontakt aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Juliane Creutzburg
Fachdienstleiterin Rehabilitation
Telefon 0 36 21 777-226
juliane.creutzburg@ukt.de

Überfallprävention – die neue Unfallverhütungsvorschrift

Nicht nur ein „Fall“ für Sparkassen: Überfälle kann es überall geben

Raubüberfälle in Kreditinstituten, Spielstätten, Wettbüros, dem Einzelhandel und in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Verwaltung gehören leider immer noch nicht der Vergangenheit an.

Für die Beschäftigten bedeuten solche Überfälle ein erhebliches Risiko, einen schweren oder sogar tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden. Aber auch ohne körperliche Verletzung ist ein Überfall immer mit psychischen Belastungen verbunden, die zu einer behandlungsbedürftigen Erkrankung führen können oder zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit.

Um dieser erheblichen Gefahr präventiv entgegenzutreten, gab es bisher zwei Unfallverhütungsvorschriften: die UVV „Kassen“ und die UVV „Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken“. Sie machten Vorgaben zur Sicherung der Bargeldbestände, um die Anreize für einen Überfall zu senken und über diesen „Umweg“ auch die Sicherheit der Beschäftigten zu verbessern. Die seit Bestehen der UVV „Kassen“ sinkenden Überfallzahlen im Bereich der Kreditinstitute untermauern den Erfolg dieses Konzeptes. Die beiden UVV konnten jedoch – aufgrund ihres Alters – nicht mehr

den Stand der Technik in diesen Branchen abbilden. Im Rahmen der Straffung des autonomen Rechts der Unfallversicherungsträger wurden diese beiden Vorschriften nun aktuell zu einer einzigen Unfallverhütungsvorschrift zusammengeführt: der DGUV-Vorschrift 25 „Überfallprävention“. Durch die Überarbeitung konnte sie dem Stand der Technik und der Arbeitsmedizin angepasst und aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen im Überfallgeschehen und der Arbeitswissenschaft berücksichtigt werden.

Die wichtigste Änderung ist jedoch, dass der Geltungsbereich um zusätzliche Branchen erweitert wurde, die von Überfällen betroffen sein können. Die neuen Regelungen gelten daher zukünftig auch für alle Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, die Bargeld auszahlen, wie z. B. in Einwohnermeldeämtern, Stadtbibliotheken oder Bädern. Auch der Umgang mit Wertsachen ist nun enthalten.

Die Einbeziehung dieser zusätzlichen Bereiche führt zu einer einheitlichen Definition des Grenzrisikos für Überfälle und der daraus abzuleitenden Maßnahmen der Unternehmer. Zudem dient dies dem Aufbau eines einheitlichen Schutzniveaus für von Überfällen bedrohte Personengruppen, wenn in allen Betrieben die Anreizreduzierung auf vergleichbare Art und Weise erfolgt.

Während die alte UVV „Kassen“ sich vornehmlich mit baulichen Sicherheitskonzepten beschäftigte, setzt die neue „Überfallprävention“ stattdessen auf die Abbildung von Arbeitsprozessen und die Beschreibung von Schutzzielen.

Die moderne, schlanke Vorschrift wird durch vier neue DGUV-Regeln, die speziell auf den jeweiligen Geltungsbereich angepasst wurden, konkretisiert:

DGUV-Regel 115-003
„Überfallprävention in Kreditinstituten“

DGUV-Regel 115-004
„Überfallprävention in Spielstätten“

DGUV-Regel 115-005
„Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

DGUV-Regel 108-010
„Überfallprävention in Verkaufsstellen“

Diese Schriften bieten dem Unternehmer auch konkrete Hilfestellung bei der Erstellung seiner Gefährdungsbeurteilung. Für die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Thüringen betrifft das die DGUV-Regeln 115-003 und 115-005.

Die DGUV-Vorschrift 25 „Überfallprävention“ wird bei der Unfallkasse Thüringen zum 1. November 2021 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige DGUV-Vorschrift 26 „Kassen“ außer Kraft. Wichtig für die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Thüringen ist zudem, dass die im § 25 „Übergangsbestimmungen“ benannten Regelungen (1. bis 4.) der Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erst ab dem 1. November 2022 Anwendung finden.

Quelle: DGUV und UKT

Psychosoziale Nachsorge nach größeren Schadensereignissen

Größere Schadensereignisse in der Folge von Amokläufen und Terroranschlägen, Gewaltverbrechen, Unfällen oder Naturkatastrophen hinterlassen in der Regel nicht nur die Betroffenen in einer Schocksituation, sondern führen in weiten Teilen der Gesellschaft zu einer massiven Verunsicherung und erheblichen Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses. Das Sicherheitsgefühl der Betroffenen, der Angehörigen und ihrer Umgebung wird nachhaltig gestört. Die Handlungskontrolle ist verloren gegangen.

In der Folge werden bei größeren Schadensereignissen häufig die vorhandenen psychosozialen Strukturen überlastet. Während die psychosoziale Akutversorgung (PSNV) heutzutage bundesweit überwiegend sichergestellt ist, muss häufig die kurz- und mittelfristige psychologische Nachsorge kommunal erst einmal aufgebaut werden.

Vor allem mittelfristig kann es zu Engpässen kommen, sodass ein strukturelles und zielführendes Krisenmanagement von Anfang an vonnöten ist. Die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen und der Institutionen steht im Vordergrund. Gewohnte Strukturen, die wie selbstverständlich in der Vergangenheit gewirkt haben, funktionieren zunächst nicht mehr.

Strukturelle Interdisziplinäre Nachsorge (SIN) durch das ZTK

Auf Grundlage der Erfahrungen verschiedener Großschadensereignisse (insbesondere der Schülerunfallversicherungen nach den Schoolshootings in Erfurt, Emsdetten und Winnenden) und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Psychotraumatologie wurde das Konzept der Strukturellen Interdisziplinären Nachsorge (SIN-Konzept) entwickelt. Das SIN-Konzept ist nach mehreren größeren Schadensereignissen im Auftrag von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften), öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen zum Einsatz gekommen. Es berücksichtigt die institutionellen Eigenarten vor Ort und die konkreten individuellen Bedürfnisse der Betroffenen.

Die Mitarbeitenden des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH sind auf die psychosoziale Nachsorge und das Krisenmanagement spezialisiert und haben seit Ende der 90er-Jahre Betroffene und Angehörige verschiedener größerer Schadensereignisse sowie die beteiligten Institutionen auf der Grundlage des mittelfristigen Krisen- und Nachsorgekonzepts SIN unterstützt.

Neben der fachgerechten und interdisziplinären, wissenschaftlich fundierten Bestandsaufnahme und ortsnahen langfristigen psychologischen Nachbetreuung steht eine Vernetzung und Stärkung der regionalen Ressourcen im Vordergrund des Angebotes des ZTK.

Da größere Schadenslagen jeweils in der Art und Intensität voneinander abweichen, bedarf es eines sehr flexiblen Systems, welches individuell den konkreten Bedürfnissen gerecht werden kann.

Um in einem Großschadensfall kompetent handeln zu können, arbeitet die Unfallkasse Thüringen ebenfalls mit dem Team des ZTK zusammen.

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Psych. Thomas Weber
Geschäftsführung
Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH
Clemensstr. 5 – 7
50676 Köln
Telefon 0221 42047790
info@ztk-koeln.de
www.ztk-koeln.de

DIE ROLLE DER UNFALLKASSE THÜRINGEN NACH TRAUMATISCHEN ERLEBNISSEN IM ARBEITSLEBEN, IN DER SCHULE UND NACH EINER HILFELEISTUNG

Die Unfallkasse Thüringen (UKT) steuert und finanziert die gezielte Nachversorgung.
In der akuten Phase nach einem traumatischen Ereignis sind vor allem Polizei und Rettungskräfte gefragt.

Die psychische Belastung für die Betroffenen ist groß. Kolleginnen und Kollegen, die Familie oder professionelle Beratungsangebote können bei der Verarbeitung eines traumatischen Erlebnisses unterstützend und hilfreich sein. Die UKT gehört zu den wichtigen Akteuren der zweiten Stunde, wenn es um die gezielte und gesteuerte Vernetzung und Koordinierung der vorhandenen Hilfssysteme sowie um die Bereitstellung zusätzlicher Betreuungsangebote geht.

Die UKT ist die gesetzliche Unfallversicherung unter anderem für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Schülerinnen und Schüler des Landes Thüringen. Wenn Sie während Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ihr Kind während des Schulbesuches einem traumatischen Ereignis ausgesetzt waren und merken, dass Sie professionelle ärztliche oder therapeutische Unterstützung hinzuziehen möchten, gewährleistet die UKT für ihre Versicherten die ortsnahe, fachgerechte und interdisziplinäre mittel- und langfristige psychologische Nachbetreuung. Gleiches gilt für Ersthelferinnen und Ersthelfer, die einem anderen Menschen, der in Not war, geholfen haben.

Das wesentliche Ziel der Krisenintervention besteht in der Verhinderung langfristiger psychischer Beeinträchtigungen, insbesondere von Chronifizierungen. Zu deren Vermeidung setzt die UKT alle geeigneten Mittel der medizinischen, beruflichen, schulischen und sozialen Rehabilitation ein. Wichtiges Erfolgskriterium für eine erfolgreiche interdisziplinäre medizinische Betreuung ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt der UKT mit den betroffenen Personen, die einer professionellen ärztlichen Nachbetreuung bedürfen. Daher ist eine enge Kooperation des bei der UKT versicherten Unternehmens bzw. eine enge Kooperation zwischen UKT und der Schule erforderlich.

Die UKT entschädigt verbleibende Gesundheitsschäden.
Selbst bei guter Nachversorgung können Folgebehandlungen über längere Zeiträume notwendig werden. Wenn infolge des Ereignisses ein körperlicher oder seelischer Gesundheitsschaden verbleibt, zahlt die UKT unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung als Rente. Die Phase der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation wird durch Geldleistungen unterstützt.

Lesen Sie mehr zu traumatischen Erlebnissen in unseren Informationsbroschüren!

Unfallversicherungsschutz für Ersthelfende

Im Notfall versichert – dies gilt für alle Helferinnen und Helfer, die sich in einer Gefahrensituation für andere einsetzen und hierbei ihre eigene Gesundheit riskieren. Als Ersthelferinnen und Ersthelfer stehen sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie bei Unglücksfällen Hilfe leisten.

Versicherungsschutz

Sie sind gesetzlich unfallversichert, wenn Sie bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder eine andere Person aus einer akuten Gefahr für ihre Gesundheit retten bzw. zu retten versuchen, zum Beispiel:

- bei der Ersten Hilfe nach einem Verkehrsunfall
- bei Rettungs- oder Löschversuchen bei einem Brand
- beim Retten eines Menschen vor dem Ertrinken
- bei der Verfolgung oder Festnahme einer Diebin und eines Diebes oder einer Einbrecherin und eines Einbrechers
- beim Einsatz für eine bedrohte oder widerrechtlich angegriffene Person
- wenn Sie von einer öffentlich-rechtlichen Institution (z. B. Polizei, Feuerwehr) zu einer Unterstützungshandlung herangezogen werden

Auch wenn Sie im Ausland Hilfe leisten, sind Sie bei uns gesetzlich unfallversichert, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Thüringen haben.

Unsere Leistungen im Überblick

Heilbehandlung:

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung und psychologische Betreuung
- stationäre Behandlung im Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahr- und Transportkosten

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leben in der Gemeinschaft, z. B.:

- Umschulung, Wohnungshilfe

Geldleistungen:

- Verletzten-/Übergangsgeld und Mehrleistungen
- Rente an Versicherte
- Leistungen im Todesfall (z. B. Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten)
- Sachschäden (z. B. Ersatz für verschmutze/beschädigte Kleidung)

Haben Sie Fragen oder wollen uns einen Unfall melden?

Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelfende und Hilfeleistende finden Sie in unserem Informationsflyer oder erhalten Sie bei der Unfallkasse Thüringen:
Telefon 0 36 21 777-222
Telefax 0 36 21 777-111
info@ukt.de

Corona sorgt für Allzeittief bei Arbeitsunfällen

Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht Kennzahlen für 2020

Die veränderten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie haben die Zahl der Unfälle bei der Arbeit auf ein Allzeittief gesenkt. Stark gestiegen ist hingegen die Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten. Das geht aus den Kennzahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für das Jahr 2020 hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat.

Laut Statistik der DGUV sank die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle von 871.547 im Jahr 2019 auf 760.492 im Jahr 2020. Das ist ein Rückgang um fast 13 Prozent. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle ging um rund 18 Prozent auf 152.823 zurück. Noch stärker sanken die Zahlen in der Schüler-Unfallversicherung. Gab es 2019 noch 1.176.664 Schulunfälle, so waren es 2020 noch 691.284. Das entspricht einem Rückgang um gut 41 Prozent. Die Zahl der Schulwegunfälle ging um 34 Prozent zurück auf insgesamt 71.764.

Es hatten auch weniger Menschen bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg einen tödlichen Unfall. 2020 starben 399 Beschäftigte an den Folgen eines Arbeitsunfalls, 98 weniger als im Jahr zuvor. Die Zahl der Beschäftigten, die auf ihrem Weg zur oder von der Arbeit tödlich verunglücken, ging um fast 23 Prozent auf 238 zurück. Der starke prozentuale Rückgang bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist jedoch nur zum Teil der Pandemie geschuldet. 2019 hatte die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle außergewöhnlich hoch gelegen. Grund hierfür war, dass durch den Abschluss von Strafprozessen einige Todesfälle aus den Jahren 2000 bis 2005 erst 2019 in die Statistik aufgenommen wurden.

„Homeoffice, Homeschooling, eingeschränkte Mobilität – die Kennzahlen 2020 der gesetzlichen Unfallversicherung sind ein Abbild des Alltags während der Pandemie“,

sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV: „Unsere Aufgabe in dieser schwierigen Zeit war und ist es, die Betriebe und unsere Versicherten zu unterstützen, zum Beispiel durch branchenspezifische Hilfestellungen, die dazu beitragen, das Arbeiten auch unter Pandemiebedingungen möglichst sicher zu machen. Hinzu kommt unsere Verantwortung für die Versicherten, die eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall mit Covid-19 erlitten haben. Ihnen wollen wir die bestmögliche Versorgung geben. So bieten die berufsgenossenschaftlichen Kliniken Betroffenen bereits einen interdisziplinären Post-Covid-Check an. Darüber hinaus haben wir Forschungen angestoßen, die die Datenbasis zu Long Covid verbessern sollen.“

Mehr Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Insgesamt erhielten die Unfallversicherungsträger 106.491 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit, fast 33 Prozent mehr als im Vorjahr. 30.329 dieser Anzeigen wurden im Zusammenhang mit einer Erkrankung an Covid-19 gestellt. Beschäftigte in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen und in Laboratorien können eine Erkrankung an Covid-19 unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkennen lassen. Abzüglich der mit Corona in Zusammenhang stehenden Erkrankungen gingen die restlichen Berufskrankheiten leicht zurück.

101.206 Verdachtsanzeigen wurden im Jahr 2020 entschieden (+ 29 Prozent). In 52.956 Fällen wurde das Vorliegen einer Berufskrankheit bestätigt (+ 50 Prozent). Davon wurde in 37.181 Fällen eine Berufskrankheit anerkannt, dies entspricht einem Anstieg von über 100 Prozent im Vergleich zu 2019. Von den Verdachtsanzeigen auf Covid-19 wurden bis zum Jahresende 18.065 anerkannt, ein Teil der Anzeigen wird weiter im laufenden Jahr 2021 bearbeitet. Im Jahr 2020 starben insgesamt 2.380 Menschen infolge einer Berufskrankheit, das sind 175 weniger als 2019.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften legen ihre Aufwendungen – zum Beispiel für Heilbehandlungen, Rehabilitationen und Renten – jeweils im Folgejahr auf ihre Mitgliedsunternehmen um. Dieses Umlagesoll ging 2020 um 1,8 Prozent zurück. Ein wesentlicher Faktor der Bemessungsgrundlage für den Beitrag jedes Unternehmens ist das beitragspflichtige Entgelt. Das sind die versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten sowie die Versicherungssummen der versicherten Unternehmen. Bedingt durch die von der Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise ging dieses beitragspflichtige Entgelt um zwei Prozent zurück. Trotz dieses Rückgangs konnte der Durchschnittsbeitrag stabil gehalten werden. Er liegt weiterhin bei 1,14 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts. Der Umlagebeitrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand stieg hingegen leicht.

HINWEIS:

Arbeitgeber müssen Arbeits- und Wegeunfälle melden, wenn die Unfälle zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tod von Versicherten führen.

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erfassen Unfälle in Betrieben und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie Unfälle beim Besuch von Bildungseinrichtungen.

Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten in der Landwirtschaft sind über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau abgesichert.

Quelle: DGUV

Die Präventionskampagne kommmitmensch endet

Die Kampagne endet zum 31. Dezember 2021. Dabei hat sie Menschen dafür begeistert, Sicherheit und Gesundheit als zentrale Werte bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten zu berücksichtigen, und auf Aktionen gesetzt, die Menschen verbinden und zum Mitmachen anregen. kommmitmensch – Sicher. Gesund. Miteinander.

Gesund und sicher arbeiten, lernen, leben: Seit rund vier Jahren hat die Kampagne kommmitmensch das Thema Kultur der Prävention in den Betrieben und Bildungseinrichtungen vorangebracht. Die Präventionskampagne der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Unfallkassen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wird nun zum Jahresende beendet. Das Thema Kultur der Prävention wird jedoch weiterhin eine zentrale Rolle spielen, um Prozesse und Maßnahmen für mehr Sicherheit und Gesundheit zielführend und nachhaltig zu etablieren. Es wird daher in die reguläre Präventionsarbeit überführt und in den Fachbereichen und Sachgebieten angesiedelt.

Zahlreiche Medien und Handreichungen sind im Rahmen von kommmitmensch entwickelt worden, die Betrieben und Bildungseinrichtungen eine Analyse der Präventionsarbeit ermöglichen und konkrete Hilfestellungen bieten. Bewährte Medien sind beispielsweise das Analysetool KulturCheck zu verschiedenen Handlungsfeldern wie z. B. Fehlerkultur sowie die Dialogboxen. Diese erleichtern mit Kartensätzen und Postern den Gesprächseinstieg und die Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen, z. B. zum Thema „psychische Belastungen“. Die stark nachgefragten Medien werden auch künftig weiterentwickelt und angeboten.

Weitere Informationen, welche Materialien nach Beendigung der Kampagne fortgeführt bzw. wo sie zukünftig auffindbar sein werden, folgen im vierten Quartal dieses Jahres.

Konkrete Handlungshilfen bzw. „Mini-Kampagnen“ zu Themen der Pandemie (#MaskeTragen, #LüftenHilft, #ImpfenSchützt, #TestenHilft) mit dem Claim „Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz“ werden fortgesetzt.

Die sechs Handlungsfelder für Sicherheit und Gesundheit

Ins Gespräch kommen mit den kommmitmensch-Dialogen

Damit Sicherheit und Gesundheit bei allen Entscheidungen im Betrieb und in der Bildungseinrichtung mitgedacht werden, hilft es, regelmäßig mit den Beschäftigten zu den Themen ins Gespräch zu kommen. So können Sie bei allen Beteiligten das Verständnis schärfen, wie sicheres und gesundes Verhalten auf einem hohen Niveau funktionieren kann. Die kommmitmensch-Dialoge helfen Ihnen dabei, das Gespräch zu starten.

Ziel der kommmitmensch-Dialoge

Ziel der kommmitmensch-Dialoge ist es, einen Einstieg in das Gespräch über Sicherheit und Gesundheit zu finden. Denn nur, wenn die Themen regelmäßig besprochen werden, können alle Mitglieder eines Betriebs oder einer Bildungseinrichtung ein gemeinsames Verständnis dafür entwickeln. Das Gespräch kann über sechs verschiedene Handlungsfelder – Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima/Sozialklima sowie Sicherheit und Gesundheit – geführt werden. Der gemeinsame Dialog macht dabei deutlich, wie Situationen im Arbeitsalltag erlebt und Verhalten künftig weiterentwickelt werden können.

Das 5-Stufen-Modell hilft dabei, einen gemeinsamen Qualitätsmaßstab für die Zusammenarbeit zu entwickeln. Damit Sicherheit und Gesundheit in allen Situationen des Arbeitsalltags eine Rolle spielt.

Was sind die kommmitmensch-Dialoge?

Die kommmitmensch-Dialoge bestehen aus 30 Dialogkarten, die Ihnen helfen sollen, Beispiele für Sicherheit und Gesundheit aus Ihrem eigenen Arbeitsalltag zu finden. Sie regen dazu an, über die eigenen Erfahrungen zu sprechen. Die Dialogkarten, Ihre eigenen Beispiele sowie erste Verbesserungsideen für die genannten Situationen können Sie auf dem beiliegenden Arbeitsposter sammeln und so den Dialog dokumentieren.

Damit Sie die kommmitmensch-Dialoge auch ortsunabhängig oder in getrennten Teams an verschiedenen Standorten gemeinsam durchführen können, stellen wir Ihnen neben der klassischen Dialogbox auch eine digitale Version in Form einer Powerpoint-Präsentation zur Verfügung. Der Ablauf des Dialogs bleibt dabei nahezu identisch, die Dokumentation können Sie auf dem digitalen Arbeitsposter durchführen.

Die Dialogbox ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar, um auch internationalen Teams das Gespräch zu ermöglichen. Zudem ermöglichen themenspezifische Dialogkartensätze, die Sie einfach als PDF-Datei herunterladen und selbst ausdrucken können, ein Gespräch über besondere Unfall- oder Gefahrenschwerpunkte im Betrieb.

Ablauf der kommmitmensch-Dialoge

Wählen Sie eins der sechs Handlungsfelder aus, das sie im Dialog thematisieren wollen, und besprechen Sie die Regeln der Zusammenarbeit.

Schauen Sie sich den Erklärfilm zum Fünfstufenmodell und dem Handlungsfeld an, das Sie bearbeiten möchten. Ordnen Sie anschließend die mitgelieferten Dialogkarten dem Fünfstufenmodell zu. Dadurch können Sie ein Gespür dafür entwickeln, welches Verhalten typisch für die einzelnen Stufen ist.

Sprechen Sie jetzt über Beispiele aus Ihrem Arbeitsalltag, bei denen Sicherheit und Gesundheit eine Rolle spielen.

Nun ist die Grundlage geschaffen, gemeinsam Lösungsideen zu entwickeln: Sammeln Sie die Ideen auf dem mitgelieferten Arbeitsposter.

Nach dem kommmitmensch-Dialog
Diskutieren Sie die Verbesserungsvorschläge und dokumentieren die Ergebnisse, indem Sie das ausgefüllte Poster z. B. abfotografieren. Legen Sie fest, wer sich bis wann um welche Maßnahme aus dem kommmitmensch-Dialog kümmert, damit Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen nachverfolgt werden können.

„iga.Fakten 11“ veröffentlicht

Die Blickrichtung der Positiven Psychologie gibt Unternehmen einen erweiterten Ansatz an die Hand, um die organisationale Zufriedenheit zu verbessern. Die iga.Fakten 11 geben einen Überblick über diesen Ansatz und zeigen an zahlreichen Beispielen, wie sich Gesundheit im Betrieb ressourcenorientiert umsetzen lässt.

Positive Psychologie in Prävention und betrieblicher Gesundheitsförderung
Der Ansatz der Positiven Psychologie fokussiert die Stärken der Beschäftigten und deren Leistungen und Erfolge im Arbeitsalltag und bietet so einen innovativen, konsequent ressourcenorientierten Ansatz in BGF und BGM.

Wie lassen sich individuelle Stärken in einem Team fördern? Wie können positive Bindungen gefestigt, Sinnerleben gesteigert und positive Emotionen vermehrt gefördert werden? Und wie nutzt man Erfolge als Anhaltspunkte für zukünftige Entwicklungen? Diese Faktoren beschreibt das PERMA-Modell der Positiven Psychologie, das umgesetzt langfristig zu mehr Wohlbefinden und Wachstum führt. Sowohl persönliche als auch betriebliche Entwicklungspotenziale werden um ein Vielfaches größer. Diese Betrachtungsweise geht auch im Beratungsprozess mit positiven Gefühlen einher und setzt kreative Energie frei.

Die iga.Fakten 11 zeigen praxisnah anhand von Übungen und Beispielen, wie Maßnahmen und Modelle der Positiven Psychologie für die BGM-Beratungspraxis handhabbar gemacht werden können. Deren Wirksamkeit ist mit entsprechenden Studienergebnissen aus der aktuellen Trendforschung belegt.

Einsamkeit unter Beschäftigten

Gemeinsam Projekte betreuen, Probleme lösen, mit anderen Pause machen – der Arbeitsplatz ist für viele Menschen ein wichtiger Ort des Miteinanders. Was ist, wenn der kollegiale Austausch wegbricht, etwa aufgrund der Pandemie? Fest steht: Einsamkeit kann langfristig krank machen. Doch auch kurzfristig sind Betroffene belastet. Für die Gesundheit ihrer Beschäftigten sollten Betriebe auch das soziale Wohlergehen ihrer Belegschaft stärken. Wie das gelingen kann, zeigt die neue Ausgabe der „Arbeit & Gesundheit“. Derzeit werden Kontaktbeschränkungen zum Schutz gegen Corona-Infektion im häuslichen Bereich gelockert. Doch nach wie vor arbeiten viele Beschäftigte im Homeoffice oder vor Ort in kleinen, festen Gruppen, unter Einhaltung der Abstandsregeln. Es fehlt der kollegiale Austausch.

„Betriebe können sich bewusst machen, was die Arbeit für die Gesundheit der Menschen bedeutet – vor allem aufgrund des sozialen Miteinanders“, erläutert Jasmine Kix, Arbeitspsychologin der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und stellvertretende Leiterin des DGUV-Sachgebiets Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt. Während der Corona-Pandemie beobachtete sie, dass Hygienekonzepte und Regeln zur Kontaktbeschränkung bei vielen Unternehmen so stark in den Vordergrund rückten, dass Begegnungsräume „wegorganisiert“ wurden. Sie schlägt vor: „Stattdessen können Betriebe schauen, wie man Begegnungen – persönlich oder virtuell – trotz der Richtlinien ermöglichen kann.“

5 Tipps gegen schädliche Einsamkeit

1. Digitale Optionen testen: *Während der Corona-Pandemie den Austausch mit digitalen Lösungen fördern.*
2. Offenes Ohr haben: *Sicherheitsbeauftragte können ihren Kolleginnen und Kollegen signalisieren, dass sie für ein vertrauensvolles Gespräch zur Verfügung stehen.*
3. Loben und wertschätzen: *Leistung von Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Zeiten anerkennen und Einsatz loben.*
4. Genau hinschauen: *Gespräch mit betroffenen Personen suchen oder eine Führungskraft informieren. Gemeinsam einen Weg finden, um zu helfen.*
5. Hilfsangebote zusammenstellen: *Sicherheitsbeauftragte können eine Liste mit Ansprechpersonen und Hilfsangeboten erstellen und öffentlich aushängen.*

„Arbeit & Gesundheit – Das Magazin für Sicherheitsbeauftragte“ bietet Ihrer Zielgruppe speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Informationen und nützliche Tipps für den Arbeitsalltag. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen verschicken die Zeitschrift kostenfrei an die bei ihnen versicherten Unternehmen.

Informationsportal Sichere Schule

Betreten Sie jetzt den Physikraum!
www.sichere-schule.de/physik

Informieren Sie sich auf moderne Art und Weise über einen zeitgemäßen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie sicheren Unterricht.

Naturnahe Außenbereiche an Schulen
Für das gesunde Heranwachsen von Schülerinnen und Schülern hat das Erleben von Natur eine elementare Bedeutung. Zusätzlich können Aufenthalte im Freien auch ein Mittel der Pandemiebekämpfung sein. Ein neuer Bereich im Portal Sichere Schule informiert über naturnahe Flächen in Schulen (www.sichere-schule.de/naturnahe-aussenbereiche).

Physik online
Geeignete Räume bieten die Grundlage für die Durchführung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der Schule. Nachdem bereits die Chemie für Architekten, Planer sowie Schulleitungen und Lehrkräfte im Netz zu finden war, ist nun der Physikraum als Information erreichbar. Zu finden sind die notwendigen baulichen Anforderungen an Unterrichts- und Vorbereitungsräume in der Physik. Unter den Menüpunkten: Ausstattungen und Geräte, Organisation und Verantwortung sowie Praktisches Arbeiten werden Themen medial und verständlich dargestellt.

Gut abgesichert mit der UKT – neue Podcastfolgen online abrufbar

Der Podcast hat sich zu einem überaus erfolgreichen Medium entwickelt, sodass auch wir die ersten Schritte in das Podcasting gegangen sind. Unser Angebot „Gut abgesichert mit der UKT“ spannt die gemeinsame Klammer um die Vielfalt der Branchenspezifik. In einem unterhaltsamen Format informieren wir Sie kurz und prägnant zu aktuellen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Vorteil hierbei ist, dass die einzelnen Folgen digital von überall aus abgerufen werden können. Dieses Format lädt ein, einen Podcast nebenbei zu hören, und ist eine willkommene Abwechslung zur Bildschirmarbeit.

Arbeiten unter andauernden Pandemiebedingungen
Die andauernde Pandemiesituation hat Auswirkungen auf all unsere Lebensbereiche. Insbesondere in den Kitas stehen die Erzieherinnen und Erzieher vor großen Herausforderungen.

Arbeiten unter der Sonne
Schnappatmung, Sonnenbrand oder Schlimmeres? Beim Aufenthalt im Freien, egal ob bei der Arbeit, in der Freizeit oder bei Sport und Spiel, muss immer darauf geachtet werden, sich ausreichend vor der Sonne zu schützen.

Arbeiten im Homeoffice
Die zunehmende Bedeutung dieser Arbeitsform stellt Arbeitgebende und Beschäftigte vor die Herausforderung, die zeitweilige Arbeit im privaten Umfeld entsprechend Arbeitsschutzgesetz und Arbeitszeitgesetz zu gestalten.

Besuchen Sie unsere Mediathek:
www.ukt.de

Auszeichnung für zehn Schulen

Zehn Schulen mit dem Schulentwicklungspreis der UKT ausgezeichnet

Einer der Preisträger ist die „Schule an der Weida“

Im Juli 2021 zeichnet die Unfallkasse Thüringen (UKT) zehn Thüringer Schulen mit dem Schulentwicklungspreis (SEP) aus. Die ausgewählten Schulen wurden seit dem Jahr 2018 für die Dauer von drei Jahren individuell durch die UKT betreut, um messbare Veränderungen in der Verhaltens- und Verhältnisprävention abzuleiten. Dazu haben Schulleitungen und Unfallkasse mögliche Handlungsfelder in den Schulen analysiert und in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben. Nach dem Betreuungszeitraum sind die Kooperationspartner mehr als zufrieden mit den Ergebnissen. Insgesamt haben sich die Kosten pro Unfall reduziert. Damit hat sich eine positive Unfallquotenentwicklung in den Schulen ermitteln lassen.

Das gesamte Lehrerkollegium und die Schüler haben einen wichtigen Beitrag geleistet, um den Schulalltag sicher und gesund zu gestalten. Aktiv haben sie sich den anspruchsvollen Themen Lern- und Arbeitsplatzgestaltung, schulische Gesundheitsförderung und Pädagogengesundheit gestellt. Dank der wertvollen Arbeit vor Ort hat sich ein gutes Lernklima für alle Beteiligten entwickelt.

Honoriert werden die Schulen mit einem Preisgeld, das für Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und zur Verhütung von schulbedingten Gesundheitsgefahren eingesetzt wird. Die Ausschüttung der Prämie richtet sich nach dem Zielerreichungsgrad, der in der Bewertungsmatrix verankert ist. Für die zehn Schulen stellt die UKT insgesamt ein Preisgeld in Höhe von 27.500 Euro bereit, das die Schulen vorwiegend in die Anschaffung von Kleinsportgeräten für eine aktive Pausengestaltung investieren.

Nachfolgende Schulen konnten sich über das Preisgeld freuen:

- Staatliches regionales Förderzentrum „Pestalozzischule“ Eisenach
- Staatliche Krayenburg Regelschule Tiefenort
- Staatliche Regelschule „Johann Heinrich Pestalozzi“ Hirschberg
- „Schule an der Weida“, Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung
- Staatliche Grundschule Südschule Steinach
- Staatliche Regelschule Themar „Anne Frank“
- Moritzschule Erfurt (Staatliche Grundschule 7)
- Schule am Andreasried, Staatliches regionales Förderzentrum Erfurt
- Montessorie Ganztagsgrundschule „Kleeblatt“ Breuen
- Staatliche Regelschule „Am Nationalpark Hainich“ Weberstedt

„Es kann so einfach sein“

DVR/UK/BG-Schwerpunktaktion sensibilisiert für Rücksicht im Straßenverkehr

Rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr? Laut Umfragen ist das vielerorts leider Fehlanzeige. Die diesjährige Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK/BG) möchte deshalb unter dem Motto „Es kann so einfach sein“ für mehr Rücksichtnahme im Straßenverkehr sensibilisieren.

„Offenbar gibt es ein Missverhältnis zwischen dem idealen, dem gewünschten und dem wahrgenommenen Verhalten im Straßenverkehr“, sagt Prof. Dr. Walter Eichendorf, Präsident des DVR. „Mit unserer Schwerpunktaktion wollen wir dieses Missverhältnis aufzeigen und für mehr Rücksicht im Straßenverkehr werben.“ Die Aktion liefert alltagspraktische Tipps und gibt Hinweise für ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr. „Wir wollen die Menschen zu mehr Umsicht und Rücksicht ermuntern“, fasst Eichendorf zusammen, ganz nach der Devise: Miteinander statt gegeneinander – denn gelassen läufts besser.

Um Beschäftigte über Gefährdungen und Rücksichtnahme auf Arbeits-, Dienst- und Schulwegen zu informieren, stehen Unternehmen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen Filme, Seminarmaterialien und Präsentationen zu Verfügung.

Zusätzlich können Aktionsbroschüren, Poster, Faltblätter sowie Aufsteller unter **www.ruecksicht-ist-einfach.de** bestellt werden.

Versicherte der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften können innerhalb des Aktionszeitraums (19. Juni 2021 bis 28. Februar 2022) zudem über die Website an einem Gewinnspiel teilnehmen. Es warten über 100 attraktive Sachpreise.

Ihre Ansprechpartnerin:
Julia Fohmann
Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.
Abteilung Presse
Telefon 030 2266771-30
Telefax 030 2266771-29
JFohmann@dvr.de

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Auf unserer Pinnwand finden Sie aktuelle Urteile zu verschiedenen Fällen, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung berühren.

Wege aus dem Homeoffice zum Kindergarten und zurück – neue Gesetzesänderung!

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit war gerade im Homeoffice in der Vergangenheit nicht ganz einfach.

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.01.2020 über eine im Homeoffice arbeitende Mutter, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung in ihrem Wegeunfall entschädigt wurde, bot Anlass zu einer Gesetzesänderung.

Durch die gesetzliche Änderung des SGB VII sind Unfälle auf Wegen aus dem Homeoffice und zurück nunmehr ebenfalls ab dem 18.06.2021 versichert, wenn sie erfolgen, um wegen der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice am konkreten Tag Kinder fremder Obhut anzuvertrauen, also z. B. in den Kindergarten oder zur Kindertagespflegeperson zu bringen. Aber: Die gesetzliche Neuregelung gilt nicht für Unfälle, die sich bis einschließlich dem 17.06.2021 ereignet haben. Maßgeblich ist der Tag des Unfalls.

Ihre Ansprechpartnerin:
Jacqueline Voigt
Sachbearbeiterin Widerspruch
Telefon 0 36 21 777-160
jacqueline.voigt@ukt.de

Am 16.03.2021 lehnte das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 16.03.2021 – B2 U 3/19) eine Mithilfe bei einem Bauvorhaben aufgrund jahrelanger Freundschaftsbeziehung ab und stufte die Tätigkeit als freundschaftliche Hilfeleistung ein.

Zum Sachverhalt:
Der Kläger half einem privaten Bauherrn beim Anbringen von Zierbalken in dessen zukünftigem Esszimmer. Dabei löste sich ein Eisenspan vom Meißel, wodurch der Kläger eine Augenverletzung erlitt. Das Bauvorhaben wurde vorab dem zuständigen Unfallversicherungsträger angemeldet. Jedoch würden der Kläger und der private Bauherr sich gegenseitig häufig Gefälligkeitsleistungen erweisen. Zudem bestehe seit 20 Jahren eine freundschaftliche Beziehung. Der Kläger habe bis zum Unfall bereits ca. 36 Stunden bei Trockenarbeiten geholfen. Ohne Unfall wären weitere 10 Stunden Spachtelarbeiten angefallen. Der zuständige Unfallversicherungsträger lehnte die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Die Tätigkeit habe sich im Rahmen dessen bewegt, was üblicherweise unter engen, seit Jahren verbundenen Freunden als Mithilfe geleistet werde. Mit seiner Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, er sei bei dem Unfall als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ versichert gewesen. Das SG hat die Klage abgewiesen, das LSG die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger sei nicht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ tätig gewesen.

Auch das Bundessozialgericht lehnte das Ereignis als Arbeitsunfall ab.

Entscheidungsgründe:
Der Kläger wurde weder im Rahmen einer Erfüllung der Pflichten aus einem Beschäftigungsverhältnis tätig, noch war er während seines Unfalls als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII versichert. Eine versicherte „Wie-Beschäftigung“ setzt voraus, dass hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung anstatt der Merkmale einer unternehmerischen, selbstständigen Tätigkeit überwiegen und keine Sonderbeziehung besteht, die der wesentliche Grund für die Handlung war. Grundsätzlich verrichtete der Kläger eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert, bei der hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung anstatt der Merkmale einer unternehmerischen, selbstständigen Tätigkeit überwiegen. Jedoch erhielt die Tätigkeit des Klägers ihr maßgebliches Gepräge aus der Sonderbeziehung zum Bauherrn. Die zum Unfall führende Verrichtung wurde aufgrund der engen Freundschaft zu ihm vorgenommen. Darüber hinaus handelte es sich nur um eine relativ ungefährliche Hilfestellung bei einfachen Gewerken in zeitlich begrenztem Rahmen, bei der die Qualifikation des Klägers nicht zum Tragen kam.

Laut ständiger Rechtsprechung sind Sonderbeziehungen solche, die eine beschäftigtenähnliche Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 2 SGB VII ausschließen: Dies liegt bei Erfüllung von Verpflichtungen gesellschaftlicher, insbesondere familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher, mitgliedschaftlicher, gesellschaftsrechtlicher oder körperschaftlicher Art vor.

Liste der Berufskrankheiten ergänzt

Der Bundesrat hat kürzlich einer Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zugestimmt. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Damit werden zwei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste der Anlage 1 zur BKV aufgenommen. Es handelt sich dabei um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Lungenkrebs durch Passivrauch. Die Anpassung der Verordnung sowie der Berufskrankheitenliste erfolgt auf Basis entsprechender wissenschaftlicher Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie tritt ab 01.08.2021 in Kraft.

Die Hüftgelenksarthrose erhält die Berufskrankheitennummer 2116. Sie kann anerkannt werden, wenn:

- das Krankheitsbild die Diagnose „Koxarthrose“ im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehandhabt hat und
- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben bewegten Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.

Lungenkrebs durch Passivrauch erhält die Berufskrankheitennummer 4116. Die Berufskrankheit kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Lungenkrebs“ erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (Passivrauchexposition) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Bereits vor der Aufnahme in die Berufskrankheitenliste konnten beide Erkrankungen nach § 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI als sogenannte Wie-Berufskrankheit entschädigt werden. Möglich wurde dies durch Veröffentlichung der entsprechenden neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse des ÄSVB.

Als Berufskrankheiten kommen generell nur jene Erkrankungen infrage, die nach den Erkenntnissen der Medizin durch besondere Einwirkungen, wie beispielsweise Lärm oder Staub, bei der Arbeit verursacht sind. Bestimmte Personengruppen müssen diesen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein.

Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.

Quelle: DGUV

Personalien

Kirstin Gärtner
Am 01.04.2021 hat Frau Kristin Gärtner ihre Tätigkeit in der UKT aufgenommen, als Nachfolge von Frau Peuckert im Service-Center.

Roland Weber
Am 01.09.2021 hat Herr Roland Weber seine Tätigkeit als Sachbearbeiter Unfall im Fachdienst Leistungen aufgenommen. Herr Weber hat sein Studium Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung erfolgreich beendet und wechselt von einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur UKT.

Neue Studierende
Frau Anne Daum-Peltsch, Frau Sarah Michelle Jirse und Herr Marvin Probst haben am 01.09.2021 ihr Studium zur Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung in der UKT aufgenommen.

Frau Jirse und Herr Probst haben in diesem bzw. im vergangenen Jahr erfolgreich ihr Abitur absolviert.

Frau Daum-Peltsch hat nach dem Abitur bereits eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin und Physiotherapeutin absolviert.

Von links nach rechts: Roland Weber, Kirstin Gärtner, Anne Daum-Peltsch, Sarah Michelle Jirse und Marvin Probst

Mitteilungen

Mitteilungsblatt Nr. 20 vom November 2021

1. Bekanntmachung zu Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (DGUV-Vorschrift 26, ehemals GUV-V C 9) vom November 1987

Die am 8. Juni 2021 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) mit Schreiben vom 24.08.2021 genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/2-5-111645/2021).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. November 2021 außer Kraft gesetzt:

DGUV-Vorschrift 26 „Kassen“ (ehemals GUV-V C 9) vom November 1987 in der Fassung vom Januar 1997.

1.2 Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 25 „Überfallprävention“

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2021 das Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat mit Schreiben vom 24.08.2021 das Inkrafttreten genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/2-5-111645/2021).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. November 2021 in Kraft gesetzt:

DGUV-Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Sabine Dexheimer
Geschäftsführerin

Impressum

Erscheinungsweise
halbjährlich (Nr. 2/2021, 28. Jahrgang)

Herausgeber
Unfallkasse Thüringen · Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-222 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt
Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion
Stephanie Robus, Fabian Saalbach, Jaqueline Voigt, Daniel Krah

Fotos
iStock: Seite 1, 2, 4, 5, 6, 7, 16, 17 und 18
Adobe Stock: Seite 2 und 8
UKT: Seite 7, 8, 14 und 19
DGUV: Seite 10, 11 und 13
DVR: Seite 15
iga.Fakten 11: Seite 3 und 12
Mockup Design: Seite 7
Behance: Seite 12
DailyMockup: Seite 13

Layout und Satz
Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage
PROOF Druck- und Medienproduktion, Erfurt/4.000 Exemplare

Hinweis
Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-0 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de